



## **Kollektive Haftpflichtversicherung für die Jäger des Kantons Zürich Merkblatt**

### **Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht**

Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlustes von Sachen (Sachschäden); den Sachen gleichgestellt sind Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren

In ihrer Eigenschaft als

- Patentjäger, Jagdpächter, Jagdberechtigter, Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter und Ausübender des Jagdschutzes (Jagdaufsicht, Reviergänge);
- Halter von Hunden und als Schweisshundeführer (inkl. Haftpflicht als Tierhalter im privaten Umfeld);
- Schütze und Schusswaffenbesitzer (auch ausserhalb der Jagdzeit);
- Teilnehmer von jagdsportlichen Veranstaltungen (Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen, Jagdschiessen usw.);
- Jägeranwärter;
- Teilnehmer an Jagdlehrgängen;
- Eigentümer von der Jagd und dem Jagdschutz dienenden Einrichtungen (Hochsitze, Einzäunungen usw.)

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Mitjägern (auch Jagdgästen), Jagdhütern, Jagdgehilfen und Jagdleitern.

### **Versicherte Personen**

Jäger, Jagdpächter, bewaffnete Jagdgäste, Jagdaufseher, Jagdleiter, Jagdgehilfen, Jagdberechtigte und Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen wie Jagdhundeprüfungen und -übungen, Jagdschiessen, Jagdlehrgängen und Schweisshundeführer

### **Örtliche und zeitliche Geltung**

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die im geografischen Europa (inkl. der ganzen Türkei) eintreten.

Das Versicherungsjahr dauert vom 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres.

Die Versicherung des Versicherungsnehmers beginnt mit Erteilung der Jagdberechtigung (Jagdpass) und ist während der Gültigkeitsdauer derselben, längstens bis 31. März des folgenden Jahres in Kraft. Auf dem Jagdpatent ist zu vermerken, dass der Inhaber dieser Versicherung beigetreten ist und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie Gültigkeit hat.



## Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Wild- und Flurschäden
- aus Kulturschäden, verursacht durch Jagdausübende
- der vorsätzlichen Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über die Jagd und den Jagdschutz
- Schäden, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben, soweit es sich nicht um die Haftpflicht gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) handelt
- Schäden, welche die Person des haftpflichtigen Versicherten oder diese gehörenden Sachen betreffen

## Versicherungssumme

CHF 10'000'000.- pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.

Für die Jagd in Frankreich gilt die Deckung in betraglich unbegrenzter Höhe für Personenschäden.

## Selbstbehalt

Bei Sachschäden wird ein Selbst-behalt von CHF 200.- pro Ereignis erhoben.

## Schadenfall

Bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherte der

**AXA Versicherungen AG**  
**Marktgebiet Zürich**  
**Thurgauerstrasse 36/38**  
**CH- 8050 Zürich**

**Tel: 0800 809 809**

**Online: [Schadenmeldung Betriebs-, Berufs- und Organhaftpflicht | AXA](#)**

unverzüglich Anzeige zu erstatten, spätestens, nachdem ein Anspruch erhoben worden ist. Wird infolge eines solchen Ereignisses gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, ist er ebenfalls verpflichtet, die AXA sofort zu benachrichtigen. Die AXA führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keinen Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherte alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen, wenn er nicht beweist, dass diese Folgen auch bei pflichtgemäsem Verhalten eingetreten waren.

**Massgebend sind die Vertragsbedingungen der Police Nr. 14.137.552**